



**Leitfaden zur Erstellung eines
EUROSTARS Förderungsantrags für das
Cut-off Date am 24.03.2011 (CoD 6)**

Wien, 25. Jänner 2011

EUROSTARS –

die Artikel 185 - Initiative von EUREKA und der EU

The Eurostars Programme is a joint initiative powered by
Eureka and the European Community



Erläuterungen zum EUROSTARS Leitfaden

Der vorliegende nationale Leitfaden dient österreichischen AntragstellerInnen als Unterstützung für die Projekteinreichung im Programm EUROSTARS. Der Leitfaden bezieht sich auf die EUROSTARS - Ausschreibung, die seit 2. Oktober 2007 bis 2013 geöffnet ist.

Für die Teilnahme an der EUROSTARS - Ausschreibung gelten für österreichische Partner:

- Sämtliche Programmdokumente von EUROSTARS zur Ausschreibung zu finden auf www.eurostars-eureka.eu .
- „Eurostars Guidelines for Applicants“ in der jeweils aktuellen Fassung www.eurostars-eureka.eu/forms/guidelinesforapplicants.pdf
- “Skeleton for the creation of a consortium agreement” www.eurostars-eureka.eu/forms/skeleton.pdf
- Richtlinien für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG Richtlinien) www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/ffgrichtlinien2008.pdf
- Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderansuchen und Berichten für Vorhaben mit Förderungsverträgen nach den FTE- RICHTLINIEN und den FFG- RICHTLINIEN in der jeweils aktuellen Fassung www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfadenversion122010.pdf
- Kostenleitfaden für Projekte mit EU-Kofinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung. www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden-eu-kofv1241.pdf

Struktur des Leitfadens

Die allgemeinen Hinweise für EUROSTARS sowie die Vorgaben und Tipps beinhalten die wichtigsten Informationen, einen Überblick über die förderbaren Kosten und die maximalen Förderhöhen der österreichischen TeilnehmerInnen sowie die Beurteilungs- und Bewertungsabläufe für Projektanträge.

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Programm EUROSTARS	4
1.1.	Was ist EUROSTARS?	4
1.2.	Welche Ziele verfolgt das Programm EUROSTARS?	5
1.3.	Was sind die formalen Voraussetzungen für ein EUROSTARS Projekt („Eligibility criteria“)?	5
1.4.	Wer kann Partner in einem EUROSTARS-Projekt sein?	6
1.5.	Welche Länder nehmen an EUROSTARS teil?	6
1.6.	Welche Kosten werden gefördert?	7
1.6.1	Abweichungen zum allgemein gültigen FFG – Dokument „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderansuchen und Berichten“	7
1.7.	Welche Förderungsintensitäten werden in EUROSTARS gewährt?	8
1.8.	Welche Mittel stehen zur Verfügung?	9
1.9.	In welcher Sprache sind EUROSTARS-Projektanträge einzureichen?	9
2.	Das Auswahlverfahren	10
2.1	Formale Einreichung der Anträge	10
2.2	Bewertung der Anträge	11
2.2.1	Die Bewertungskriterien zum Inhalt	11
2.2.2	Der Bewertungs- und Auswahlprozess	12
3.	Die Abwicklung der Förderprojekte nach dem internationalen Auswahlprozess	14
4.	Kontakt und Termine	15
4.1	Die wichtigsten Termine	15
4.2	Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?	15
5.	Anhänge	16

1. Das Programm EUROSTARS

1.1. Was ist EUROSTARS?

EUROSTARS¹ ist ein transnationales, gemeinsames Förderungsprogramm von EUREKA² und der Europäischen Union, das Förderung speziell für **marktnahe Forschung & Entwicklung (F&E) treibende Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial** bietet. Wie EUREKA ist EUROSTARS offen für alle Technologiebereiche („bottom-up“). Das Programm-Management erfolgt durch das EUREKA - Sekretariat (ESE) in Brüssel in enger Kooperation mit den nationalen Förderstellen.

In Österreich werden die Fördermittel vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWJF) bereitgestellt, die Abwicklung der Förderverträge erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), Bereich Basisprogramme.

Die Einreichung der Anträge kann jederzeit erfolgen. Es gibt jährlich mindestens eine Einreichfrist („Cut-off Date“), zu der alle erforderlichen Dokumente eingereicht sein müssen, um im ab diesem „Cut-off Date“ startenden Auswahlprozess berücksichtigt zu werden.

ACHTUNG: Die Förderung von EUROSTARS-Projekten unterliegt ausschließlich nationalen Förderrichtlinien und kann deshalb von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt sein!

Was ist Artikel 185?	Was bedeutet F&E treibendes KMU?
<p>EUROSTARS basiert auf Artikel 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (vormals Artikel 169 des EG-Vertrags). Dieser ermöglicht eine gemeinsame Durchführung von neuen nationalen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedsstaaten mit einer Beteiligung der EU als gleichrangigem Partner. Die finanziellen Mittel für die Realisierung von Artikel 185-Initiativen kommen aus den jeweils beteiligten Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission.</p>	<p>Kleine und Mittlere Unternehmen gelten als „F&E treibende KMU“, wenn sie entweder 10 % der MitarbeiterInnen (VZÄ, Vollzeitäquivalente) dauernd in F&E beschäftigen oder 10 % des Gesamtumsatzes für F&E aufwenden.</p>

1 www.eurostars-eureka.eu

2 www.eurekanetwork.org

3 **LINK zur EU-Definiton für KMU:**

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_en.htm

1.2. Welche Ziele verfolgt das Programm EUROSTARS?

EUROSTARS ist ein europäisches Programm zur **Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) treibenden Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU)** mit nationaler Förderung und einer Kofinanzierung („top-up“, Aufstockung) durch die Europäische Kommission.

EUROSTARS unterstützt F&E treibende KMU dabei, internationale Aktivitäten zu starten, um ihre Produkte schneller als bisher auf den europäischen Markt zu bringen.

Eckdaten von EUROSTARS

- Ein F&E treibendes KMU übernimmt die Führungsrolle
- Bewertung und Auswahl durch internationale ExpertInnen
- Harmonisierte Ausschreibungen und Abläufe in allen teilnehmenden Ländern
- Die Finanzierung ist für die TeilnehmerInnen durch verbindliche Zusagen der teilnehmenden Länder gesichert: Ein nationales EUROSTARS-Budget ist reserviert
- Ein kurzer Auswahlprozess führt zur schnelleren Förderentscheidung: rund 14-16 Wochen nach dem „Cut-off Date“ wird die Rankingliste bekanntgegeben.
- Die Europäische Kommission vergibt gemäß Art. 185 AEUV ein zusätzliches „top-up“, welches den österreichischen TeilnehmerInnen zu Gute kommt
- Die Förderung erfolgt in Österreich ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

1.3. Was sind die formalen Voraussetzungen für ein EUROSTARS Projekt („Eligibility criteria“)?

Nur Projektanträge, die alle formalen Voraussetzungen erfüllen, werden beurteilt. So früh wie möglich vor der offiziellen Projekteinreichung sollte Kontakt zum österreichischen EUREKA-Büro in der FFG aufgenommen werden, welches dann im Detail informiert und berät. Folgende Kriterien müssen im Projektantrag beantwortet bzw. erfüllt werden:

- EUREKA-Kriterien
 - Entwicklung neuer, innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
 - F&E mit Industrie-, Markt- und Anwendungsorientierung
 - Gesicherte Projektfinanzierung
 - Umweltverträglichkeit
 - Zivilzweck
- Mindestkriterien
 - Im Rahmen eines EUROSTARS-Projektes müssen mindestens zwei Partner (Unternehmen oder andere Organisationen) aus zwei verschiedenen EUROSTARS-Mitgliedsländern teilnehmen.
 - Das Projekt muss von einem F&E treibenden KMU aus einem EUROSTARS-Mitgliedsland koordiniert werden.
 - Die Rolle der teilnehmenden F&E treibenden KMUs muss signifikant sein: Mindestens 50 % der Forschungs- und Entwicklungsarbeit muss von F&E treibenden KMUs im Projekt ausgeführt

werden. Die Vergabe von Subaufträgen ist nur in geringem Ausmaß („minor subcontracting“) möglich.

- Das Konsortium muss ausgeglichen sein, d. h. auf keine Teilnehmerin/keinen Teilnehmer und kein teilnehmendes Land dürfen mehr als 75 % der Projektkosten entfallen.
- Die Dauer des Projektes darf 36 Monate nicht übersteigen.
- Das Projekt muss marktorientiert sein, d. h. innerhalb von weiteren zwei Jahren nach Projektabschluss muss die Markteinführung geplant sein. Eine Ausnahme bilden biomedizinische oder medizinische Projekte, in denen klinische Studien notwendig sind: In diesem Fall müssen die klinischen Studien innerhalb von zwei Jahren nach Projektabschluss begonnen werden.
- Alle Teilnehmer müssen „legal entities“ im Sinne von „an officially recognised (registered) organisation“ sein. Dies bedeutet in Österreich, dass juristische Personen oder Unternehmen einreichen dürfen.
- **Ausnahme in Österreich:** Privatuniversitäten, die gemäß dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG) akkreditiert wurden, dürfen gemäß §8 UniAkkG keine geldwerten Leistungen des Bundes erhalten. Dementsprechend sind diese Privatuniversitäten nicht teilnahmeberechtigt.

1.4. Wer kann Partner in einem EUROSTARS-Projekt sein?

- **Kleine und Mittlere Unternehmen**

F&E treibende KMU sollen von EUROSTARS-Projekten profitieren. Ihre Innovationsfähigkeit und ihr Marktanteil sollen verbessert und die internationale Kooperationsfähigkeit erhöht werden. Das soll insbesondere durch zusätzliche Kooperationen mit anderen Unternehmen erreicht werden (Details zur KMU-Teilnehmerstruktur siehe Punkt 1.3).

- **Forschungseinrichtungen**

Universitäten (ausgenommen Privatuniversitäten siehe Punkt 1.3), Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können zusätzlich zu KMU in EUROSTARS-Projekte einbezogen werden, wenn ihre jeweilige Expertise für das Projekt notwendig und sinnvoll ist.

- **Große Unternehmen, Industrie**

Der Fokus von EUROSTARS liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an EUROSTARS-Projekten teilnehmen, wenn ihre Mitarbeit notwendig ist.

Beispiele für teilnahmeberechtigte Konsortien finden Sie im Anhang 1.

1.5. Welche Länder nehmen an EUROSTARS teil?

Die an EUROSTARS teilnehmenden Länder sind jeweils aktuell auf der internationalen EUROSTARS-Website unter dem Link <http://www.eurostars-eureka.eu/where.do> zu finden.

1.6. Welche Kosten werden gefördert?

Für **österreichische** Partner sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwändungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, förderbar. Das frühest mögliche Datum für Kostenanerkennung ist das Datum der Entscheidung der „EUREKA High Level Representative Group“ (HLG) über die Annahme der Rankingliste eines jeden „Cut-off Dates“.

Zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderansuchen und Berichten dient der „Kostenleitfaden für Projekte mit EU-Kofinanzierung“ in der jeweils aktuellen Fassung (eine Variante des allgemein gültigen FFG - Dokuments „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderansuchen und Berichten“).

1.6.1 Abweichungen zum allgemein gültigen FFG – Dokument „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderansuchen und Berichten“

1.6.1.1 Grundsätzliches zur Kostenförderung

Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat die Endabrechnung folgende Daten zu enthalten:

- Begünstigte/-r (FörderungsnehmerIn), Vertragsnummer, Datum
- Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
- Gegenstand der Rechnung
- Lieferant/Zahlungsempfänger
- soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich: Datum der verbindlichen Bestellung bzw. der Aufnahme der Bauarbeiten (Angaben gemäß Regionalleitlinien)
- Rechnungs- und Zahlungsbetrag (brutto und netto)
- Rechnungs- und Zahlungsdatum
- angebotene Skonti in Prozent
- förderungsrelevanter Betrag/Kosten (netto, abzüglich Skonti und Rabatte)
- allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
- firmen- und/oder bankmäßige Fertigung der/des Begünstigten.

1.6.1.2 Personalkostenermittlung

Voraussetzung für die Anerkennung von Personalausgaben ist neben der detaillierten Kalkulation der zum Einsatz gelangenden Stundensätze jedenfalls das Vorhandensein von projektbezogenen und auf die MitarbeiterInnen aufgeschlüsselten Zeitaufzeichnungen. Diese sind vor dem Hintergrund der Gesamtarbeitsleistung je Mitarbeiterin/Mitarbeiter bzw. der Anwesenheitszeit eindeutig abgegrenzt darzustellen.

Aus den zusätzlich zum FFG- Abrechnungsformular beizubringenden Zeitaufzeichnungen müssen folgende Punkte eindeutig nachvollziehbar sein:

- Eingesetzte Mitarbeiterin/eingesetzter Mitarbeiter (Name, Funktion)
- Projektbezogene Ist-Stundenanzahl auf Tagesbasis inkl. Tätigkeitsbeschreibung - empfohlen wird die Bestätigung durch Personal- bzw. Projektverantwortliche

- Die gesamte betriebliche Anwesenheitszeit des/der abgerechneten Mitarbeiters/MitarbeiterIn im Förderzeitraum (sog. „**Kommt-Geht-Zeiten**“)
- Zeitaufzeichnungen müssen von der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten bzw. von der Projektleiterin/dem Projektleiter und von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unterschrieben sein

Nicht akzeptiert werden Aufzeichnungen, die keinen konkreten Rückschluss auf die erbrachte Leistung zulassen, wie beispielsweise: Schätzungen, Pauschalabrechnungen oder Kalendernotizen.

1.6.1.3 Personalkostensätze

Sätze für Diplomanden, Dissertanten, Post-Docs, etc.

Als Richtwerte gelten die Sätze des FWF, wobei bei Dissertationen 40 h/Woche akzeptiert werden können (entspricht einem Jahresgehalt von etwa € 43.700,- brutto) bzw. der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten.

Details unter <http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html> bzw. <http://www.ffg.at/getdownload.php?id=3957>).

Personal von Universitäten und ausgegliederten Forschungseinrichtungen

Angestellte von Universitäten werden aus dem Globalbudget der jeweiligen Universität und nicht aus Budgets des Öffentlichen Haushalts bezahlt. Ausgegliederte Forschungseinrichtungen haben ebenfalls eine eigenständige Budgetverantwortung. Die allgemeinen Ausführungen bezüglich der Personalkostenermittlung gelten daher grundsätzlich auch für Universitäten und ausgegliederte Forschungseinrichtungen. Universitäten können einen Gemeinkostenzuschlag (overhead) von max. 20 % (pauschal) auf die Personalkosten aufschlagen. Für fix angestellte Vollzeit-UniversitätsprofessorInnen können – abweichend vom allgemeinen Kostenleitfaden – Stunden im Ausmaß von maximal 300 h/Jahr bei Stundensätzen von maximal € 70,- abgerechnet werden!

1.7. Welche Förderungsintensitäten werden in EUROSTARS gewährt?

Ein weiteres Anliegen von EUROSTARS ist die Gewährung von möglichst attraktiven Förderungen für innovative Projekte. Dieses Ziel wird durch die Erweiterung nationaler Fördermittel in Form einer EU-Kofinanzierung erreicht. Die Förderintensität richtet sich nach dem jeweils geltenden F&E-Gemeinschaftsrahmen. Die maximale Förderhöhe für österreichische Partner in EUROSTARS-Projekten beträgt inklusive der EU-Kofinanzierung somit für:

	Maximale Förderhöhe
Kleine Unternehmen (bis 50 MA)	60 %
Mittlere Unternehmen (von 51 bis 250 MA)	50 %
Forschungseinrichtungen ¹	50 %-60 %
Große Unternehmen (mehr als 250 MA)	40 %

¹Für Forschungseinrichtungen hängt die maximale Förderhöhe davon ab, ob das Projekt von einem Kleinen oder Mittleren Unternehmen koordiniert wird (60 % bzw. 50 %).

Die Förderung von EUROSTARS-Projekten erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

1.8. Welche Mittel stehen zur Verfügung?

Jährlich stehen für österreichische TeilnehmerInnen Mittel in der Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro zur Verfügung, die durch Kofinanzierung der EU gesteigert werden.

1.9. In welcher Sprache sind EUROSTARS-Projektanträge einzureichen?

Der EUROSTARS-Projektantrag ist in Englisch einzureichen. Ausnahmen stellen spezielle Beilagen (wie etwa der Jahresbericht oder der Businessplan eines Start-up-Unternehmens) dar. Diese dürfen in der nationalen Sprache verfasst sein. Zudem muss ein Konsortialvertrag, ebenfalls in Englisch, abgegeben werden. Ein Skeleton für die Erstellung des Konsortialvertrags kann unter www.eurostars-eureka.eu nach erfolgter Registrierung unter dem Punkt „submit an application“ eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Das Auswahlverfahren

2.1 Formale Einreichung der Anträge

Die elektronische Einreichung von Projektanträgen erfolgt nach Registrierung durch das koordinierende KMU über die Homepage <http://www.eurostars-eureka.eu> beim EUREKA-Sekretariat, rue Neerveld 107, B-1200 Brüssel, Belgien. Die E-Mailadresse lautet info@eurostars-eureka.eu.

Die notwendigen Dokumente für die Einreichung sind:

Das ausgefüllte **Antragsformular** („application form“, Download unter www.eurostars-eureka.eu), in welchem folgende Themen beschrieben sein müssen:

- Technologische Innovation (Stand der Technik, Innovation, technologische Entwicklung)
 - Detaillierte Beschreibung der Projektziele und der zu erwartenden Ergebnisse
 - Beschreibung und Beurteilung des technologischen Risikos
 - KooperationspartnerInnen (Wertzuwachs durch Kooperation, gewerbliches Schutz- und Urheberrecht, „intellectual property rights (IPR)“ – im Rahmen des Konsortialvertrags zumindest in Vorbereitung)
 - Zu erwartende ökonomische Bedeutung, Abschätzung des Marktrisikos
 - Durchführung und Aufteilung des Projektes (wie z.B. allgemeiner Ansatz, Work packages, Meilensteine)
 - Budgetplan und Finanzstruktur des Projektes
 - Erst nach Erhalt der Einreichbestätigung durch das EUREKA Sekretariat: Unterschrift aller TeilnehmerInnen
- In **Österreich** sind zusätzlich die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, der aktuelle Firmenbuchauszug bzw. für Start-up-Unternehmen ein Businessplan sowie weitere finanzielle Aufstellungen in der FFG abzugeben.
 - Eine **schriftliche Bestätigung** von allen TeilnehmerInnen, dass sie im Falle einer Förderung des Projektes den von ihnen zu tragenden **Anteil der Projektkosten** übernehmen.
 - Eine **schriftliche Bestätigung** von jedem teilnehmenden KMU, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung der **EU-Definition für KMU entspricht**.
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_en.htm
 In Österreich muss das Unternehmen in den letzten zwei Jahren als KMU definiert gewesen sein (ausgenommen Neugründungen).
 - Ein **Konsortialabkommen** zwischen allen Partnern ist in Eurostars vorgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Einreichung ist ein Entwurf ausreichend, die Endversion muss spätestens bei der Vertragserstellung mit der nationalen Förderstelle nachgereicht werden. Auf der EUROSTARS-Homepage steht ein Skeleton für Konsortialverträge zum Download (<http://www.eurostars->

eureka.eu unter „submit an application“) zur Verfügung.

Alle Dokumente, die für die EUROSTARS-Einreichung notwendig sind, werden auch für die Erstellung des Fördervertrages bei den nationalen Förderstellen benötigt.

Das österreichische EUREKA-Büro in der FFG bietet als Service im Vorfeld der Einreichung von Projektanträgen die Überprüfung dieser Anträge an.

2.2 Bewertung der Anträge

2.2.1 Die Bewertungskriterien zum Inhalt

Es gibt drei Bewertungskriterien:

- Grundsätzliche Eignung („Basic Assessment“)
- Technologie und Innovation
- Marktchancen und Wettbewerbsfähigkeit

„**Basic Assessment**“ bezieht sich in erster Linie auf die einzelnen Partner, die Zusammensetzung des Konsortiums und die Projektstruktur. Dabei werden sowohl der Projektplan als auch die Tauglichkeit der Partner für ihre Aufgaben im Projekt überprüft. Im Detail wird auf folgende Punkte geachtet:

- Ausgewogenheit der Partnerschaft
- Wertzuwachs durch die Kooperation
- Technologisches Potenzial der TeilnehmerInnen
- Managementfähigkeiten und Infrastruktur aller Partner
- Methoden und Planungsansatz
- Meilensteine und geplante Ergebnisse (in Österreich siehe BP-Arbeitsplan, S. 9-11)
- Kosten und Finanzstruktur (in Österreich siehe BP-Kostenplan, S. 9-11)
- Verbindliches finanzielles Bekenntnis jeder Teilnehmenden

Technologie und Innovation werden daran gemessen, wie hoch der erzielbare technologische Fortschritt eingeschätzt wird. Als Richtlinie werden folgende Aspekte in Betracht gezogen:

- Ausmaß der technologischen Ausgereiftheit und des Risikos
- Angestrebte technologische Leistung
- Ausmaß der Innovation
- Technischer Fortschritt, der im Projekt von dem/den teilnehmenden KMU erzielt wird
- Internationale und regionale Bedeutung

Marktchancen und Wettbewerbsfähigkeit werden in Bezug auf den anvisierten Markt, die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit der Projektergebnisse sowie der Wettbewerbsvorteile der TeilnehmerInnen geprüft. Insbesondere überprüft werden:

- Marktgröße
- Marktzugang und Risiko
- Produkteinführungszeit
- Kapitalerträge
- Marktpotenzial der beteiligten KMU
- Strategische Bedeutung des Projekts
- Erhöhtes Potenzial und Sichtbarkeit der TeilnehmerInnen

2.2.2 Der Bewertungs- und Auswahlprozess

Vollständigkeitsprüfung und “Eligibility Check”

Sobald der Antrag im EUREKA-Sekretariat eingelangt ist, wird geprüft, ob alle notwendigen Dokumente vollständig sind. Nur Projekte, die zum Zeitpunkt der „Cut-off Dates“ vollständig vorliegen, werden weiter bearbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt können Informationen noch nachgereicht werden.

Nach der Vollständigkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Anträge hinsichtlich der Mindestkriterien („Eligibility Check“). Die Prüfung wird durch ausgewählte EUREKA-NPCs (National Project Coordinators) im EUREKA-Sekretariat in Brüssel durchgeführt.

Die internationale Bewertung

Eine gemeinsame Beurteilung und Bewertung findet für alle eingereichten Anträge statt. Es handelt sich dabei um einen zweistufigen Prozess: zuerst erfolgt die technische Beurteilung, anschließend wird eine Rangliste erstellt.

1. Bewertung („Assessment“) durch mindestens zwei internationale technische ExpertInnen

Diese werden vom EUREKA-Sekretariat sorgfältig ausgewählt und sind anerkannte SpezialistInnen auf ihrem Gebiet. Der ExpertInnenbericht enthält eine Analyse und Beurteilung des Projektmanagements, des Konsortiums sowie der technologische Innovation und des ökonomischen Wertzuwachses. Die Bewertung erfolgt nach Noten: Schlecht, durchschnittlich, gut oder exzellent.

2. Beurteilung durch die nationalen EUREKA-National Project Coordinators (NPC)

Alle beteiligten NPCs holen Informationen über die TeilnehmerInnen bzw. die aktuelle Fördersituation im jeweiligen an EUROSTARS teilnehmenden Land ein. In die abzugebende Stellungnahme fließt eine wirtschaftliche Begutachtung ein („Financial viability assessment“).

- Gibt es bereits einen Konsortialvertrag, zumindest einen Entwurf?
- Ist die Finanzierung der Projektanteile der TeilnehmerInnen ausreichend sicher?
- Gibt es Ausschlussgründe für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer?
- Ist ausreichend nationales EUROSTARS-Budget vorhanden, gibt es alternative Fördermöglichkeiten?

3. Bewertung und Erstellung der Rangliste durch das unabhängige Auswahlkomitee (IEP, „Independent Evaluation Panel“)

Das IEP führt eine endgültige Bewertung der Anträge durch und legt die Rangliste der EUROSTARS-Projektanträge fest. Grundlage für die Bewertung des IEP sind neben dem Antrag selbst auch die Beurteilungen der technischen GutachterInnen sowie die NPC Cover Notes. Bewertet werden die drei Kriterien lt. Punkt 2.2.1 mit einer Skala von 1 - 10, wobei gesamt mindestens 20 Punkte sowie zusätzlich in jedem Kriterium die Mindestzahl von 6 Punkten erreicht sein müssen.

Das unabhängige Evaluierungskomitee IEP besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mind. sechs Mitgliedern. Die/der Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren vom EUREKA-Sekretariat gewählt und von den EUROSTARS-ProgrammdirektorInnen (EUREKA High Level Representative Group) bestätigt. Die IEP-Mitglieder setzen sich aus einem Pool von ExpertInnen mit wirtschaftlichem und technischem Hintergrund in verschiedenen Themengebieten zusammen. Am Ende des IEP-Prozesses wird die „Ranking list“ erstellt, in welcher die Projekte nach Punkteanzahl gereiht werden.

Alle am Evaluationsprozess beteiligten ExpertInnen müssen ein Geheimhaltungsabkommen unterzeichnen und etwaige Interessenskonflikte bekanntgeben. Die AntragstellerInnen haben das Recht, einzelne BeurteilerInnen abzulehnen, indem sie spezielle Unternehmen/Institutionen (in der Regel Konkurrenzunternehmen) im Antrag ausschließen. Um die Unabhängigkeit aller BeurteilerInnen zu wahren, bleibt die Identität der ExpertInnen streng vertraulich.

4. Befürwortung durch die EUROSTARS-ProgrammdirektorInnen (HLG)

Diese sind offizielle EUREKA-VotreterInnen (Ministeriumsebene) der EUROSTARS-Mitgliedsländer. Nach erfolgter Bewertung und Reihung der Projektanträge durch das IEP wird die Rangliste der beurteilten Projekte der internationalen HLG vorgelegt. Dort erfolgt die endgültige Beschlussfassung: Die HLG bewilligt entweder die gesamte Liste oder lehnt diese ab. Die Bewilligung der Rangliste ist auch das Datum, ab dem in Österreich frühestmöglich die Kosten eines eingereichten Projektes als förderbar anerkannt werden können. Informationen dazu erhalten Sie beim österreichischen EUREKA-Büro in der FFG.

5. Die Information über den positiven bzw. negativen Förderentscheid erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat an die AntragstellerInnen.

3. Die Abwicklung der Förderprojekte nach dem internationalen Auswahlprozess

Im Falle eines positiven Förderentscheids beginnen die Vertragsverhandlungen zwischen der nationalen Förderstelle und den einzelnen TeilnehmerInnen.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, Bereich Basisprogramme, gestaltet infolge der internationalen Förderungsentscheidung auf Grundlage des Ergebnisses des internationalen Auswahlprozesses und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Förderverträge für die österreichischen Partner aus. EUROSTARS-Projekte werden für die jeweilige Laufzeit (max. 36 Monate) genehmigt. Die Antragsteller werden per Brief aufgefordert entsprechende Inhalte per eCall hochzuladen.

Für die Erstellung der Verträge sind in Österreich Arbeits-, Zeit- und Kostenpläne gemäß dem Antragsformular für die Basisförderung im eCall aufgegliedert pro Forschungsjahr für die gesamte Projektdauer vorzulegen. Ein Finanzierungskonzept für die Differenz zwischen den Projektgesamtkosten und der möglichen Förderung samt entsprechenden Nachweisen (z.B. Eigenkapital, Kreditzusagen, Liquiditätsplan, Verträge mit Kapitalgebern etc.) ist gegebenenfalls hochzuladen. Nur wenn diese Unterlagen vorliegen, wird der Antrag für den Fördervertrag weiterbearbeitet. Bis zum Abschluss des Fördervertrags besteht kein Anspruch auf Förderung seitens der FörderungswerberInnen.

Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen erfolgt die nationale formale Förderentscheidung, in der die konkrete Höhe der Förderung festgelegt wird.

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderrate ausbezahlt. Im Verlauf werden, je nach Projektfortschritt, weitere Fördermittel nach positiver Beurteilung des Zwischenberichts (inklusive Zwischenabrechnung) überwiesen. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Kosten, KooperationspartnerInnen, Förderungszeitraum etc.) sind der FFG (Bereich BP) mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung dieser.

Lässt der Zwischenbericht auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. sind die Mittel nicht plangemäß verwendet worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung im Zuge der Projektrevision. Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss im Zuge der Revision.

Sollten sich im Laufe der Vertragsabwicklung oder der Projektbearbeitung noch **Änderungen** gegenüber den im Förderungsansuchen gemachten Angaben als erforderlich erweisen, ist in jedem Fall eine schriftliche Beantragung an das EUREKA-Sekretariat und den nationalen Fördergeber zu stellen („request for change“).

4. Kontakt und Termine

4.1 Die wichtigsten Termine

Das Programm startete am 2. Oktober 2007. Seit diesem Zeitpunkt können EUROSTARS-Projektanträge eingereicht werden, die Vollständigkeitsprüfung („Eligibility Check“) und das Auswahlverfahren erfolgen ab dem jeweiligen „Cut-off Date“. Es gibt 1-2 mal jährlich ein Einreichdatum, zu dem vollständige Anträge einem Begutachtungs- und Auswahlprozess unterzogen werden.

Das 6.“Cut-off Date“ ist der **24. März 2011, 20:00 Ortszeit Brüssel**. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Ranking list erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens von 14 bis 16 Wochen, danach erfolgt die Feststellung der Förderbarkeit und die Ausarbeitung der Förderverträge auf nationaler Ebene.

4.2 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?

Information und Beratung zu Ihrem EUROSTARS-Projekt inkl. Informationen zur Ausschreibung:

DIⁱⁿ Reingard Neto

e-mail: reingard.neto@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4901

DIDI(FH) Klemens Kabon

e-mail: klemens.kabon@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4902

Karin Kurzweil

e-mail: karin.kurzweil@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4903

Tugba Seker

e-mail: tugba.seker@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4904

Förderung österreichischer Projektpartner

Bei Fragen zur wirtschaftlichen Überprüfung und Abwicklung der Förderverträge (Richtlinien, förderbare Kosten, Berichtspflichten etc.) wenden Sie sich bitte an

Mag. Claudia Kepplinger

e-mail: claudia.kepplinger@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 1213

Lisa Berg

e-mail: lisa.berg@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 1205

Eine Ausfüllhilfe zum Projektantrag (Guidelines for applicants) wird online unter www.eurostars-eureka.eu zur Verfügung gestellt.

5. Anhänge

Anhang 1: Beispiele für teilnahmeberechtigte Konsortien

Koordinator = Eurostars Mitgliedsland	Andere Partner aus einem Eurostars Mitgliedsland	Andere Partner aus einem EUREKA Mitgliedsland	Andere Partner aus einem Nicht-Mitgliedsland	Möglich?	Erklärung
F&E-KMU	F&E-KMU			Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU	Andere			Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU	Andere	F&E-KMU		Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU	Andere		F&E-KMU	Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU		F&E-KMU	F&E-KMU	Nein	Mindestens 2 Eurostars Mitglieder nötig
F&E-KMU > 75% Anteil	F&E-KMU	F&E-KMU bzw. Andere	F&E-KMU bzw. Andere	Nein	Schlechte Balance: Kein Teilnehmerland darf mehr als 75% Anteil haben
F&E-KMU	F&E-KMU, Andere > 75% Anteil			Nein	Schlechte Balance: Kein Teilnehmerland darf mehr als 75% Anteil haben

Legende:

F&E-KMU: Forschung und Entwicklung treibende KMU

Andere: andere Organisationstypen (andere KMU, große Industrie, Forschungsinstitutionen oder Universitäten)